

Der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes.

Berlin, 23. April. (Telegr.) Die Vorlage über Arbeitskammern, die dem Reichstage zugegangen ist, bestimmt u. a. folgendes:

§ 1. Für die Arbeitgeber und die Arbeiter eines Gewerbebezuges oder mehrerer verwandter Gewerbebezüge sind, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, auf sachlicher Grundlage Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge sowie die auf den gleichen Gebieten des Arbeitsverhältnisses liegenden besonderen Interessen der Arbeitgeber wahrnehmen.

§ 3. In Sonderheit gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern 1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern und nach Maßgabe der Paragraphen 42 bis 48 das gewerbliche Einigungswesen zu pflegen, 2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im Paragraphen 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden und des kaiserlichen Statistischen Amtes haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke mitzuwirken, sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über: a) den Erlaß von Vorschriften auf Grund der Paragraphen 104d, 105e Abs. 1, 120 Abs. 3, 120e, 120f, 128 Abs. 2, 139a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung, ferner, soweit nicht Fachauschüsse nach dem Hausarbeitsgesetze vorhanden sind, auf Grund der Paragraphen 3, 4, 10 14 bis 16, des Hausarbeitsgesetzes und, soweit die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten oder unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeiter in Frage kommen, den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken; b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Verkehrlücke, 3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten, 4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des jugendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken, 5. beim Abschluß von Tarifverträgen mitzuwirken, 6. soweit nicht Fachauschüsse nach dem Hausarbeitsgesetze vorhanden sind, auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter, sowie von Auskunftspersonen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte für die Hausarbeiter zu machen, 7. Nicht gewerbmäßige Arbeitsnachweise zu fördern, 8. Bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und andre durch den Krieg in Arbeitslosigkeit geratene Personen mitzuwirken. — Die Arbeitskammern können vorbehaltlich der Bestimmungen des (Haushaltsp) Paragraphen 27 Umfragen über die Arbeitsverhältnisse und sozialen Einrichtungen der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke selbständig veranstalten. Sollen durch die Umfrage zahlenmäßige Feststellungen für eine größere Zahl von Betrieben oder von Arbeitern erfolgen, so bedarf der Erhebungs- und Bearbeitungsplan, wenn sich die statistische Aufnahme nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, der Genehmigung der statistischen Zentralbehörde dieses Bundesstaats, wenn sie sich darüber hinaus erstreckt, der Genehmigung des kaiserlichen Statistischen Amtes.

§ 4. Die Arbeitskammern können innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 2, 3) an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs Anträge richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im Paragraphen 45 Abs. 1 und 2, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen im Paragraphen 9. Ausgeschlossen bleiben Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker (Titel 7 Abschnitt 3b der Gewerbeordnung), für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und für deren Arbeitgeber werden Angestelltenkammern durch Reichsgesetz errichtet. Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeiter (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich. Inwieweit letzteres bei den Arbeitgebern in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten oder unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben der Fall ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Als Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Arbeiter und Arbeitgeber der Eisenbahnunternehmungen, ferner auch die Arbeiter und Arbeitgeber derjenigen Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde und eines weiteren Kommunalverbandes, die als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden. Als Arbeitgeber der Betriebe des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde und eines weiteren Kommunalverbandes gelten im Sinne dieses Gesetzes die Vorstände der einzelnen Dienststellen dieser Betriebe nach Maßgabe der für die Betriebe des Reichs vom Reichskanzler, für die übrigen Betriebe von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Vorschriften.

§ 7. Besitzt ein Unternehmer Betriebe an mehreren Orten, die zu Bezirken verschiedener Arbeitskammern gehören, oder Betriebe aus mehreren Gewerbebezügen, für die verschiedene Arbeitskammern bestehen, so wird jeder dieser Betriebe der für den Ort und Gewerbebezug des Betriebs zuständigen Arbeitskammer zugerechnet. Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren und räumlich untrennbar miteinander verbunden sind, sowie Nebenbetriebe gelten nicht als besondere Betriebe im Sinne vorstehender Bestimmung und werden, wenn sie verschiedenen Gewerbebezügen angehören, dem Gewerbebezug des hauptsächlichsten Bestandteils zugerechnet.

§ 8. Die Arbeitskammern werden durch Beschluß des Bundesrats errichtet. Vor Errichtung soll Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeiter aus den beteiligten Gewerbebezügen Gelegenheit gegeben werden, sich ausdrücklich zu äußern. In dem Beschluß sind die Gewerbebezüge, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Name und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Durch die Landeszentralbehörde oder, wenn der Bezirk der Arbeitskammer über das Gebiet eines Bundesstaats hinausgeht, durch den Bundesrat kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbebezüge oder für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben oder für bestimmte Bezirke angeordnet werden. In gleicher Weise können Änderungen vorgenommen werden. Betreffen die Änderungen solche Arbeitskammern, deren Bezirk über das Gebiet eines Bundesstaats nicht hinausgeht, und bezwecken sie nicht eine Erweiterung des Bezirks auf das Gebiet anderer Bundesstaaten, so können sie durch Verfügung der Landeszentralbehörde erfolgen. Zur Aufhebung einer Arbeitskammer ist jedoch nur der Bundesrat befugt. Erstreckt sich der Bezirk der Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so sind die in diesem Gesetz den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Arbeitskammer ihren Sitz hat. Für Angelegenheiten der im § 3 Nr. 2 bis 8 und im § 4 bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Arbeiter nur bei in der Abteilung vertretenen Bezirken, Gewerbebezügen oder Gewerbebetrieben betreffen, ist die Abteilung ausschließlich zuständig.

§ 9. Soweit auf Grund des Hausarbeitsgesetzes Fachauschüsse errichtet sind oder noch errichtet werden, kann sie der Bundesrat zu Abteilungen der für ihren Gewerbebezug und ihren Bezirk zuständigen Arbeitskammern erklären. Geschieht dies, so haben die Fachauschüsse alle Befugnisse und Obliegenheiten der gemäß § 8 gebildeten Abteilungen für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben.

§ 10. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 49) auf die Dauer von mindestens einem Jahre und höchstens sechs Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Der Vorsitzende führt den Vorsitz auch in den Abteilungen. Für jede Abteilung ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Ist gemäß § 9 ein Fachauschuss zur Abteilung einer Arbeitskammer erklärt worden, so gilt der Vorsitzende des Fachauschusses als Stellvertreter des Vorsitzenden der Arbeitskammer für den Fachauschuss. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die in Beförderungsstellen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder an-

treten. Bestehen mehrere Arbeitskammern oder Abteilungen an einem Ort, so kann die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden und seine Stellvertreter für die Kammern und Abteilungen gemeinsam bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Geschäftsräume und dergleichen treffen.

§ 11. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Stellvertreter müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter bestellt. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer, die nicht unter 20 betragen soll, sowie die Zahl der Stellvertreter und der Mitglieder der Abteilungen wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Mitglieder der Abteilungen sind zugleich Mitglieder der Arbeitskammer. Dies gilt auch von den Mitgliedern der zu Abteilungen erklärten Fachauschüsse (§ 9). Die Mitglieder und die Stellvertreter erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Fahrkosten und Tagelöhner nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde.

§ 12. Die für den gleichen Gewerbebezug gebildeten Arbeitskammern sind befugt, miteinander in Verbindung zu treten und nach Maßgabe des § 44 gemeinschaftliche Einigungsämter zu errichten.

§ 13. Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten können durch Beschluß des Bundesrats Arbeiterauschüsse zu Arbeitskammern erklärt werden, sofern sie folgenden Anforderungen entsprechen: 1. Der Vorsitzende des Arbeiterauschusses, insofern der Arbeiterauschuss als Arbeitskammer wirksam ist, und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeiter noch Leiter oder Beamte der Dienststellen sein, für welche der Arbeiterauschuss errichtet ist. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 49) ernannt. 2. Die Zahl der Mitglieder des Arbeiterauschusses aus dem Stande der Arbeiter darf nicht geringer sein als zehn. 3. Für die Wirksamkeit des Arbeiterauschusses als Arbeitskammer tritt zu den Mitgliedern aus dem Stande der Arbeiter eine höchstens gleich große Zahl von Vertretern der Verwaltung, die von dieser ernannt werden. Ist die Zahl dieser Vertreter kleiner, so stehen bei Abstimmungen und Wahlen dem dienstältesten Vertreter der Verwaltung so viele Stimmen zu, daß die Gesamtzahl der Stimmen der Verwaltung ebenso groß ist, wie die Zahl der anwesenden Vertreter der Arbeiter. 4. Für die Wahlen der Vertreter der Arbeiter gilt hinsichtlich der Wahlberechtigung § 14, hinsichtlich der Wählbarkeit § 16 Abs. 1 entsprechend. Sind bei einer Verkehrsanstalt Arbeiterauschüsse für kleinere und solche für größere Bezirke oder für das ganze Verkehrsgebiet gebildet, so sind die Wahlen zu den Arbeiterauschüssen für die kleineren Bezirke unmittelbar, die Mitglieder der Arbeiterauschüsse für die kleineren Bezirke können von den Mitgliedern der Arbeiterauschüsse für die kleineren Bezirke, die Mitglieder der Arbeiterauschüsse für das ganze Verkehrsgebiet von den Mitgliedern der Arbeiterauschüsse für die kleineren oder für die größeren Bezirke aus ihrer Mitte gewählt werden. Das entsprechende gilt, wenn mehrere nach Arbeitergruppen getrennte Arbeiterauschüsse für das ganze Verkehrsgebiet bestehen und aus diesen ein Arbeiterauschuss für sämtliche Arbeitergruppen gebildet ist. Sämtliche Wahlen sind geheim. 5. Werden die Arbeiter nach Bezirken, nach Dienststellen oder nach Beschäftigungsarten in Gruppen eingeteilt, die ihre Vertreter für sich wählen, so müssen jeder Gruppe mindestens 50 Wahlberechtigte angehören. Auf die so gebildeten Arbeitskammern finden mit Ausnahme der Paragraphen 5 und 12 die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

Die Paragraphen 14 bis 22 enthalten die Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 11) sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche 1. das 21. Lebensjahr vollendet haben, 2. im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind, 3. denjenigen Gewerbebezügen als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist. Nicht wahlberechtigt ist, wer nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amt eines Schöffen unfähig ist. Für die Wahlen der Arbeitgeber fehlt die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter verschieden fest. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezügen als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist, 3. in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstatet haben. Außerdem sind wählbar, sofern die Voraussetzungen Absatz 1 Ziffer 1 und 3 erfüllt sind, solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch den Gewerbebezügen, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der zuständigen Arbeitskammer wohnen, ferner als Arbeitgeber auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Vereine der Arbeitgeber derjenigen Gewerbebezüge tätig sind, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, und im Bezirke der zuständigen Arbeitskammer wohnen. Die Zahl der im Absatz 2 genannten Personen darf in jeder Arbeitskammer nicht mehr als je ein Viertel der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter betragen. Sind gemäß § 8 Abteilungen errichtet, so erfolgen für sie gesonderte Wahlen. Für die Abteilungen sind nur diejenigen Personen wahlberechtigt und wählbar, welche den in den Abteilungen vertretenen Gewerbebezügen oder Gewerbebetrieben angehören. Wahlberechtigt sind diese Personen nur für die Abteilungen, die für sie zuständig sind. Wählbar zu den Abteilungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Absatz 3 auch die im § 16 Absatz 2 bezeichneten Personen, soweit sie im Bezirke der Abteilung wohnen. Der Vorsitzende der Arbeitskammer leitet die Wahlen in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmittelsbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die §§ 23 bis 41 regeln die Kostenfrage und die Geschäftsführung. Der § 42 bestimmt, daß die Kammern für jeden Bezirk ein Einigungsamt errichten. Aufsichtsbehörde ist nach § 49, sofern der Bundesrat nicht anders bestimmt, die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks. Sie kann auflösen und Neuwahlen anordnen.